

Große Anfrage

der Abgeordneten Lisa Paus, Britta Haßelmann, Kerstin Andreae, Dr. Gerhard Schick, Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Kai Gehring, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Dr. Tobias Lindner, Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Brigitte Pothmer, Claudia Roth (Augsburg), Corinna Rüffer, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zu möglichen Gefährdungen des gleichberechtigten Einflusses aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auf die politische Willensbildung und zu weiteren Punkten des Gemeinnützigkeits- und Vereinsrechts

„Das Recht des Bürgers auf gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung des Volkes äußert sich in einer lebendigen Demokratie nicht nur in der Stimmabgabe bei den Wahlen, sondern auch in der Einflussnahme auf den Prozess der politischen Meinungsbildung“ (BVerfG 2 BvR 176/90, 20. Februar 1991). Zwar muss der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (a. a. O.) soziale Unterschiede, die zu einem unterschiedlichen wirtschaftlichen Einfluss auf die politische Willensbildung führen, nicht zwingend ausgleichen. Der Gesetzgeber sollte jedoch zumindest die unterschiedlichen wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen im Bereich der politischen Willensbildung nicht noch verstärken.

Deutschland verfügt in dem genannten Bereich über ein gewachsenes System, das sich vom Parteiengesetz (PartG) mit einer vergleichsweise strikten Regulierung bis hin zum Steuerrecht gerade auch – aber nicht nur – mit seinen spezifischen Regelungen zur Absetzung von Spenden bei „Gemeinnützigkeit“ erstreckt. Mit der vorliegenden Großen Anfrage soll im Schwerpunkt dieses Gebiet möglichst umfassend darauf untersucht werden, ob (noch) eine kohärente Gesamtregelung besteht, die dem Grundsatz eines gleichen politischen Einflusses für alle hinreichend Rechnung trägt. Anlass hierfür sind gerade jüngst berichtete Fälle, in denen bestimmten politischen Akteuren die Gemeinnützigkeit – wenn auch nicht rechtskräftig – durch das Finanzamt abgesprochen worden ist (vgl. etwa www.attac.de/startseite/teaser-detailansicht/news/attac-klagt-gegen-entzug-der-gemeinnuetzigkeit-jetzt-erst-recht), während zumindest vermutet wird, dass andere mit gegenläufiger Zielrichtung in der politischen Auseinandersetzung tätige Verbände durchaus über Absetzungsmöglichkeiten verfügen. Ebenso nimmt die Große Anfrage Fälle der jüngeren Vergangenheit in den Blick, in denen interessierte Akteure nicht mehr mit Parteispenden in den Wahlkampf eingegriffen haben, sondern mit ihrer wirtschaftlichen Kraft direkt bestimmte Positionen zu Wahlkampfthemen vertreten haben (im letzten Wahlkampf etwa beim Thema Bürgerversicherung) oder bestimmte Parteien und ihre Exponenten – ohne dass dies Parteispenden waren – in Werbeanzeigen begünstigt haben.

Ergänzend zum vorliegend skizzierten Frageschwerpunkt ruft die Große Anfrage einige weitere aktuelle Diskussionspunkte des Vereins- und Gemeinnützigkeitsrechts sowie der Transparenzvorschriften auf.

Insbesondere soll die Haltung der Bundesregierung dazu erfragt werden, ob der vorhandene Zweckkatalog in der Abgabenordnung (AO) noch zeitgemäß ist. So müssen sich zum Beispiel Einrichtungen, die sich für die Rechte von Homo-, Bi-, Trans- und Intersexuellen und gegen deren Diskriminierung einsetzen, andere in der AO gelisteten Zwecke zu eigen machen, da dort kein passender Zweck zu finden ist. Als anerkannten Zweck gibt es in der AO nur den „Schutz von Ehe und Familie“ und „Gleichberechtigung von Männern und Frauen“. In der Praxis führt das dazu, dass es zu einer Unsicherheit bei Vereinen kommt, die sich für die Rechte Homo-, Bi-, Trans- und Intersexueller einsetzen. Auch Organisationen, die Frieden oder Menschenrechte fördern möchten, haben Schwierigkeiten, diese legitimen Zwecke dem Katalog in der AO zuzuordnen.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Zur Begünstigung politischer Zwecke im Steuerrecht

1. Können nach Auffassung der Bundesregierung nach geltendem Recht Ausgaben (z. B. Schalten einer Anzeige), die ein Unternehmen macht, um für bestimmte ihm wirtschaftlich nützliche politische Positionen (z. B. im Atomrecht bei Atomkraftwerkbetreibern oder zur Bürgerversicherung bei privaten Versicherungen) zu werben, absetzbar sein (etwa als Betriebsausgabe), und wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt?
2. Können nach Kenntnis der Bundesregierung wirtschaftliche Akteure durch absetzbare Leistungen (Beiträge etc.) an Berufsverbände, zu deren Aufgaben es nach der Rechtsprechung gerade gehört, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder auch im politischen Feld zu fördern (etwa wiederum durch Anzeigen im politischen Meinungskampf), weiteren Einfluss auf die politische Willensbildung gewinnen, und welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu dieser Möglichkeit?
3. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die abgesetzten Beträge (Fragen 1 und 2) im letzten Jahrzehnt jeweils jährlich insgesamt (falls nicht bekannt, bitte schätzen)?
4. a) Wie bewertet die Bundesregierung das in der Vorbemerkung dargelegte Ziel „gleicher politischer Einfluss aller“?
b) Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zur Einschätzung, dass das politische und gesellschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Parteien, aber auch in anderen Organisationen wie gemeinnützigen Vereinen stattfindet und dass dieses Engagement der Gesellschaft dient und daher förderungswürdig ist?
5. a) Wie bewertet die Bundesregierung auf dieser Grundlage (Frage 4a) ein Ergebnis, nach dem Akteure, die gegenläufige Interessen (beispielhaft zur Besteuerung) vertreten wollen, keinen Zugang zu steuerabzugsfähigen Spenden haben?
b) Falls zu Frage 5a keine Kenntnisse der Bundesregierung vorliegen, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der geäußerten Rechtsauffassung der Finanzämter, der zufolge der Attac Trägerverein e. V., der sich explizit für eine internationale und gerechte Besteuerung einsetzt, den Gemeinnützigkeitsstatus aberkannt bekommen hat (ausweislich von Attac veröffentlichter Informationen)?

6. a) Trifft es zu, dass Verbände, die sich z. B. für weniger Besteuerung einsetzen, gemeinnützig sein können und gegenwärtig sind, und wie bewertet die Bundesregierung diese Möglichkeit?
- b) Falls zu Frage 6a keine Kenntnisse der Bundesregierung vorliegen, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der geäußerten Rechtsauffassung der Finanzämter, der zufolge zum Beispiel die Stiftung Familienunternehmen und der Bund der Steuerzahler e. V., die angeben, gemeinnützig zu sein (vgl. www.familienunternehmen.de/de/die-stiftung-familienunternehmen; www.steuerzahler.de/BdSt-Portraet/1272b490/index.html), die sich explizit für eine Befreiung der Unternehmen von der Erbschaftsteuer für Unternehmen und eine geringe Steuerbelastung allgemein einsetzen, berechtigt sind, Spendenbescheinigungen auszustellen?
7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung entsprechend der Frage 4 aus der Möglichkeit, dass ein Akteur mit gegenläufiger politischer Zielrichtung zu den in Frage 6 genannten Akteuren vom Zugang zu steuerabzugsfähigen Spenden ausgeschlossen wurde?
8. a) Ist es denkbar oder erwiesen, dass für die beschriebenen Unterschiede (Fragen 6 und 7) eine unterschiedliche Praxis unterschiedlicher Finanzbehörden (ggf. in unterschiedlichen Bundesländern) Ursache ist, und welche Auffassung vertritt die Bundesregierung hierzu?
- b) Kann die Bundesregierung bestätigen, dass in einigen Bundesländern (bei einigen Finanzämtern) nur nach Satzungslage entschieden wird, während in anderen auch – zumindest bei „prominenten“ Vereinen – die tatsächliche Tätigkeit häufiger oder intensiver geprüft wird, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
- c) Welche Möglichkeiten – ggf. auch durch Gesetzesänderungen – sieht die Bundesregierung im Bereich der Fragen 8a und 8b (jenseits von allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder allgemeinen Rundschreiben), um hier zu einer einheitlicheren Praxis zu kommen (siehe etwa § 19 des Finanzverwaltungsgesetzes zur Mitwirkung des Bundeszentralamtes für Steuern bei Außenprüfungen), und wie bewertet die Bundesregierung diese Möglichkeiten?
9. a) Trifft es zu, dass es Organisationen gibt, die zugleich als Berufsverband und als gemeinnützig anerkannt sind, und wie bewertet die Bundesregierung dies?
- b) Ist diese Praxis auch aus Sicht der Bundesregierung – nach der geltenden Gesetzeslage bzw. Auslegung, z. B. im Fall von Attac – widersprüchlich, weil es einerseits gerade Merkmal eines Berufsverbandes ist, politisch für spezifische Verbandsinteressen zu kämpfen, diese politische Betätigung aber gerade ein Ausschlussgrund für das Kriterium der Gemeinnützigkeit sein kann (siehe auch Frage 10)?
- c) Sind diese Fälle überdies auch kritisch zu bewerten, weil die Tätigkeit des Berufsverbandes in dieser Konstellation keinesfalls selbstlos sein kann (siehe § 55 AO), da der Berufsverband eben Erwerbszwecke seiner Mitglieder fördern will und mithin auch aus diesem Grund nicht gemeinnützig sein kann?
10. Hält die Bundesregierung überhaupt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) (vgl. im Einzelnen BFH vom 23. November 1988, I R 11/88; vom 9. Februar 2011, I R 19/10; vom 29. August 1984, I R 203/81) daran fest, dass der Gemeinnützigkeitsbegriff (§§ 51 ff. AO) – vereinfacht ausgedrückt – jenseits eher gelegentlicher Äußerungen mit Verbindungen zu den Satzungszwecken keine Teilnahme gemeinnütziger Organisationen an der für die Demokratie essentiellen politischen Meinungsbildung zulässt?

11. a) Kann die Bundesregierung sich – auch angesichts steuerlicher Privilegierung anderer Einflussmöglichkeiten (siehe die Fragen 1 und 2) und einer widersprüchlichen Verwaltungspraxis (siehe Frage 8) – eine Änderung der entsprechenden Regelungen beim Punkt politische Betätigung vorstellen, und wie beurteilt sie die entsprechenden Vorschläge der „Allianz Rechtssicherheit für die politische Willensbildung“, nach denen die §§ 51 ff. AO dahingehend abzuändern sind, dass eine politische Tätigkeit, als Mittel zur Erreichung eines legitimen Zwecks, durch zivilgesellschaftliche Organisationen nicht schädlich für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit mit einer politischen Zielsetzung grundsätzlich verbunden ist?
- b) Warum ändert die Bundesregierung nicht die einschränkenden Regeln im Anwendungserlass zur AO Abschnitt 43 – AEAO zu § 52 – Nummer 15?
12. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Situation, dass verfassungsrechtlich keine Hinderungsgründe bestehen, eine Tätigkeit im politischen Bereich – jenseits von Parteien und kommunalen Wählergemeinschaften – gesetzlich als gemeinnützig zu definieren, auch weil sich diese Aktivitäten gerade im grundrechtlich geschützten Bereich bewegen (siehe nur die Artikel 5 und 8 des Grundgesetzes – GG)?
- b) Hält die Bundesregierung eine Trennung zwischen gemeinnützigen und politischen Zwecken für möglich und angemessen?
- c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass in jedem modernen, demokratischen Staat grundsätzlich alle gesellschaftlichen Bereiche der Gestaltung und Einflussnahme durch beliebige Akteure offenstehen (vgl. BFH-Urteil vom 29. August 1984, I R 203/81, BStBl 1984 II S. 844, Nummer 3 Buchstabe b Absatz 1), es also keine Exklusivität von politischem Handeln gibt?
- d) Wie bewertet es die Bundesregierung, dass einige der in § 52 AO aufgezählten gemeinnützigen Zwecke eng verbunden mit politischer Gestaltung sind, aber andere Themen politischer Gestaltung, an der sich Bürgerinnen und Bürger über zivilgesellschaftliche Organisationen beteiligen, in dieser Auflistung fehlen?
- Wie bewertet die Bundesregierung eine Anpassung des Katalogs in § 52 AO um jetzt nicht genannte Merkmale, zum Beispiel „Menschenrechte“ und „Frieden“, „Förderung des europäischen Gedankens/der europäischen Demokratie/der europäischen Integration“?
13. Sieht die Bundesregierung den Einsatz für den Schutz von Lebenspartnerschaften als weniger förderungswürdig als den Schutz von Ehen an?
- Wenn ja, warum?
- Wenn nein, warum wird keine entsprechende Änderung des § 52 Absatz 2 Nummer 19 AO vorgenommen?
14. Sieht die Bundesregierung den Einsatz für die Gleichberechtigung Trans- und Intersexueller als weniger förderungswürdig als den Einsatz für Gleichberechtigung von Männern und Frauen an?
- Wenn ja, warum?
- Wenn nein, warum wird keine entsprechende Änderung des § 52 Absatz 2 Nummer 18 AO vorgenommen?

15. Welche gesetzlichen Änderungsnotwendigkeiten sieht die Bundesregierung bei einer Öffnung des Gemeinnützigkeitsbegriffs für politische Aktivitäten im Sinne von Frage 9c, insbesondere für Spenden an politisch tätige Organisationen, im Hinblick auf
 - a) das in der Vorbemerkung genannte Ziel einer Deckelung der Abzugsfähigkeit,
 - b) die Herstellung von Transparenz über die Spender (etwa durch ein Register),
 - c) die Etablierung von Spendenverböten entsprechend jenen im PartG, und
 - d) den eventuellen Ausschluss von Unternehmensspenden für gemeinnützige Vereine, die politische Arbeit leisten, weil diese Anteilseignern von Unternehmen eine doppelte Einflussmöglichkeit (über das Unternehmen und als Privatperson) eröffnen?
16. Ist es aus Sicht der Bundesregierung problematisch, dass Bürgerinnen und Bürger nicht auf einfachem Weg nachprüfen können, ob ein Akteur, der vorgibt, gemeinnützig zu sein, auch gemeinnützig ist?
Wie begründet sie ihre Haltung?
17. Sollte es aus Sicht der Bundesregierung öffentlich nachvollziehbar sein, welches die Gründe einer Anerkennung bzw. Aberkennung des Gemeinnützigkeitsstatus sind?
Wie begründet sie ihre Haltung?
18. Sollten aus Sicht der Bundesregierung bestimmte Kennzahlen von gemeinnützigen Organisationen offengelegt werden, damit Spenderinnen und Spender die Verwendung ihrer Spende nachvollziehen können?
Wie begründet sie diese Haltung?
19. Wie viele Fälle gab es jeweils in den Jahren von 2009 bis 2014 insgesamt, in denen Unternehmen oder Mutterunternehmen im Anwendungsbereich des Publizitätsgesetzes (PublG) tatsächlich eine Rechnungslegung nach dem Ersten Abschnitt PublG oder eine Konzernrechnungslegung nach dem Zweiten Abschnitt PublG erstellt haben?
20. Wie schlüsselt sich die Gesamtzahl der Anwendungsfälle entsprechend der Frage 19 in den Jahren von 2009 bis 2014 jeweils nach den verschiedenen Rechtsformen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 PublG auf?
Wie hoch ist jeweils der Anteil der Fälle, bei denen eine Konzernrechnungslegung nach dem Zweiten Abschnitt PublG erstellt wurde?
21. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob es in Bezug auf die Anwendung des PublG faktische oder strukturelle Vollzugsdefizite gibt?
Wie viele Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung nicht oder verspätet publiziert?
22. Hält die Bundesregierung einheitliche Regeln zu einer öffentlichen Transparenz über Mittelverwendung und Mittelherkunft für alle Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Vermögensmassen für sinnvoll bzw. nötig, die einen erheblichen Teil ihrer Arbeit der Beeinflussung politischer Entscheidungen widmen, und wie bewertet die Bundesregierung die diesbezüglich bestehenden unterschiedlichen Transparenzvorschriften?

23. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür und dagegen, gemeinnützige Organisationen ab einer gewissen Größe bzw. deren Vertreter zu verpflichten, für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen, um der Forderung nach höherer Transparenz nachzukommen?
24. Sieht die Bundesregierung in Hinblick auf das Ziel eines gleichen politischen Einflusses aller einen Bedarf oder zumindest eine Rechtfertigung für eine Beschränkung der in den Fragen 1 und 2 angesprochenen Absetzungsmöglichkeiten (etwa der Höhe von Beiträgen zu Berufsverbänden)?

II. Gesondert zu Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen

25. Stimmt die Bundesregierung zu, dass nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 2 BvR 1163/82, 15. Januar 1985, 2 BvL 64/93, 29. September 1998, 2 BvR 176/90, 20. Februar 1991, 2 BvL 4/05, 17. April 2008) die Notwendigkeit einer Gleichstellung von kommunalen Wählergemeinschaften mit Parteien nur bezüglich Körperschafts- und Vermögenssteuer sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer festgestellt worden ist?
26. Sieht die Bundesregierung hierüber (Frage 24) hinausgehenden – verfassungsrechtlichen oder rechtspolitischen – Bedarf zu einer weiteren Gleichstellung kommunaler Wählergemeinschaften mit Parteien, und war (und ist) die Einführung (Beibehaltung) der – über die in Frage 24 hinausgehende – Begünstigung kommunaler Wählergemeinschaften durch § 34g Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes aus Sicht der Bundesregierung verfassungsrechtlich und/oder rechtspolitisch geboten (ggf. durch welche Gründe)?
27. a) Kann die Bundesregierung nachvollziehen, dass es als (zumindest) rechtspolitisch problematisch angesehen wird, dass Spenden an kommunale Wählergemeinschaften – trotz steuerlicher Begünstigung – nicht den gleichen oder ähnlichen (ggf. an ihre spezifische Situation angepassten) Beschränkungen (Spendenverbote nach § 25 Absatz 2 PartG) und Transparenzvorschriften (siehe z. B. § 25 Absatz 3 PartG) unterworfen sind, wie es Parteispenden sind?
- b) Stimmt die Bundesregierung zu, dass derartige Regelungen (siehe gerade 27a) nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 2 BvL 4/05, 17. April 2008, Absatz 73) unproblematisch auch außerhalb des Parteiengesetzes (vgl. zu diesem Frage 28) auf der Grundlage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Steuerrecht verankert werden könnten?
- c) Wie rechtfertigt es die Bundesregierung, ggf. den in Frage 27a thematisierten Zustand weiter beizubehalten?
- d) Ist es z. B. in Hinblick auf drohenden Missbrauch zu vertreten, dass eine Spende eines kommunalen Unternehmens an eine kommunale Wählervereinigung jedenfalls nicht ausdrücklich untersagt ist, während die Entgegennahme einer solchen Spende einer Partei verboten ist (vgl. § 25 Absatz 2 Nummer 5 PartG)?

III. Parteiengesetz

28. a) Hielte die Bundesregierung eine Einbeziehung von kommunalen Wählergemeinschaften in den Regelungsbereich des Parteiengesetzes für sinnvoll, und kann sie der neueren Auffassung in der Verfassungslehre zustimmen, dass eine solche Regelung aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Artikels 21 Absatz 3 GG (weil der verfassungsrechtliche Parteienbegriff nach dieser Lehre entgegen § 2 PartG nicht nur politische Vereinigungen erfasst, die auf Bundes- oder Landesebene zu Wahlen antreten) oder qua Sachzusammenhang mit dieser Gesetzgebungskompetenz möglich wäre?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Tatsache, dass Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen weitgehend unreguliert sind und zudem keine Zweckbindung für diese Zuwendungen besteht?
29. a) Ist es – auch weil das Parteiengesetz die Finanzierung der Parteien gerade in Hinblick auf die Wahl(-Erfolge) konzipiert (siehe § 18 Absatz 3 PartG) und Spenden Transparenzanforderungen und Grenzen (siehe Frage 27a) unterwirft – für die Bundesregierung nachvollziehbar, dass es als Problem gesehen wird, wenn außerhalb dieses Rechtsrahmens – ggf. auch mit steuerlicher Begünstigung – in den Wahlkampf eingegriffen wird, indem
- ohne (nachweisbares) Wissen der Partei und damit ohne Spendenannahme Wahlwerbung für eine Partei betrieben wird (etwa durch Anzeigen für den „Kanzlerkandidaten“ einer Partei oder durch Parteienwerbung wie zum Beispiel vor den Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt in der Zeitung Extra-Blatt für die Alternative für Deutschland) oder
 - inhaltlich für die Positionen bestimmter im Wahlkampf stehender Parteien Werbung gemacht wird (etwa gleichfalls durch Anzeigen)?
- b) Sieht die Bundesregierung es als Problem, dass Parteien sich in der Praxis mit der einfachen Behauptung, keine Kenntnis von in Frage 29a genannten „Zuwendungen“ zu haben, den Transparenzregelungen des Parteiengesetzes entziehen können?
- c) Wenn nein (Fragen 29a und/oder 29b), warum nicht?
- d) Wenn ja (Fragen 29a und/oder 29b), welche Regelungsmöglichkeiten, etwa im Parteiengesetz sieht die Bundesregierung, um das Problem im Einklang mit den Wertungen des Parteiengesetzes zu bearbeiten?
30. a) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Forderungen, die die anfragende Fraktion auf Bundestagsdrucksache 17/11877 (gesonderte Berichtspflichten im Rechenschaftsbericht zu Sponsoring; Klarstellung, dass es Fälle von Sponsoring gibt, die unter den Spendenbegriff fallen, Verbot von Spenden anderer als natürlicher Personen; Obergrenze für Spenden; Klarstellung, dass Zuwendungen von Parteien an zum Parteivermögen gehörende Unternehmen Spenden sind; Absenkung der Schwellen für die Information der Öffentlichkeit über Spenden; klarstellende Regelung, dass sich Leistung und Gegenleistung bei Austauschverhältnissen, die eine Partei eingeht, entsprechen müssen, da andernfalls eine (verdeckte) Parteispende vorliegen kann – Übertragung dieser Regelung auf das Sponsoring; Publizitätspflichten für Sponsoring entsprechend denen bei Parteispenden; Klarstellung, dass auch Spenden juristischer Personen illegale Parteispenden im Sinne des § 25 Absatz 2 PartG sind, die an den Präsidenten abzuführen sind; Informationspflichten des Bundestagspräsidenten über seine Überwachungs- und Sanktionstätigkeit; keine Abziehbarkeit des Sponsorings als Betriebsausgabe) erhoben hat?

- b) Kann sie insbesondere nachvollziehen, dass eine Gleichstellung von Sponsoring mit Spenden zur Debatte stehen muss, weil das Sponsoring nach seiner Definition: „Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden“ (BMF-Schreiben vom 18. Februar 1998, BStBl 1998 I S. 212) immer einen fördernden Bestandteil hat?
- c) Teilt sie insbesondere die Auffassung, dass der Grundsatz „gleicher politischer Einfluss für alle“
- Unternehmensspenden bedenklich erscheinen lässt, und
 - für eine Deckelung der Spendenhöhe streitet?
- d) Wenn nein (Fragen 30b und 30c), warum nicht?

IV. Sonstige – auch über den politischen Bereich hinausweisende – Fragen

31. Wie beurteilt die Bundesregierung Fälle, in denen sich Bürger und Bürgerinnen in bisher üblicher Weise ohne Gewinnerzielungsabsicht in Vereinen zusammenschließen wollen, um ein gemeinsames Anliegen (über kleine Elterninitiativen hinaus) zu fördern (etwa die Betreuung von Kindern in einer Kita) und dieser Wunsch an einer Kommerzialisierung des entsprechenden Lebensbereichs scheitert, weil der gewünschte Vereinszweck damit als der eines bundesrechtlich nicht zulässigen wirtschaftlichen Vereins angesehen wird (vgl. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 18. Januar 2011, Az.: 25 W 14/10)?
32. a) Sieht die Bundesregierung insoweit (siehe Frage 31) Klarstellungsbedarf im Bürgerlichen Gesetzbuch?
- b) Wenn nein, warum nicht?
33. Könnten derartige Fälle (Frage 31) auch ein Anlass sein, einen Status eines nicht gewinnorientierten mit Transparenzpflichten versehenen Vereins in der Rechtsordnung vorzusehen?
34. a) Könnte ein solcher Status – insbesondere falls die Bundesregierung die Auffassung vertritt, dass sich gemeinnützige und politische Zwecke unterscheiden ließen – auch ein Mittel sein, die Tätigkeit dieser Vereine aufzuwerten?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 26. April 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion